

Beilagen.

I.

Convention betreffend Uebergabe der Stadt Paris d. d. 28. Januar 1871.

Zwischen dem Herrn Grafen v. Bismarck, deutschem Bundeskanzler, der im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preußen, handelt, und Herrn Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Nationalverteidigung — beide mit regelmäßigen Bevollmächtigten versehen — sind nachstehende Abmachungen beschlossen worden:

Art. 1. Ein allgemeiner Waffenstillstand wird auf der ganzen militärischen Operationslinie eintreten und für Paris noch heute, für die Departements innerhalb dreier Tage beginnen. Die Dauer des Waffenstillstands ist von heute ab einundzwanzig Tage hergestell, daß außer im Falle der Erneuerung er überall am 19. Februar Mittags 12 Uhr schließt. Die kriegsführenden Heere behalten ihre beziehungsweise Stellungen, welche durch eine Demarkationslinie getrennt werden. Letztere geht vom Pont Neufque längs des Calvados-Departements aus, wendet sich dann nach Saignères im Nordosten des Mayenne-Departements, zwischen Briouze und Fromental, berührt das Mayenne-Departement bei Saignères, folgt der Grenze, welche dieses Departement von dem Orne- und Sarthe-Departement trennt bis nördlich von Maraines und geht in der Weise fort, daß es der deutschen Besetzung die Departements Sarthe, Indre und Loire, Loir und Cher, Loiret, Joazeu läßt bis zu dem Punkte, wo östlich von Cuars les Tombes sich die Departements Côte d'or, Nièvre und Joazeu berühren. Von diesem Punkte an wird der Lauf der Linie einer Verständigung vorbehalten, welche eintritt, sobald die vertragsschließenden Parteien sich über die gegenwärtige Lage der im Zuge befindlichen Kriegsoptionen in den Departements Côte d'or, Doubs und Jura verständigt haben werden. In allen Fällen wird sie durch das Gebiet gehen, das aus diesem drei Departements besteht, indem sie der deutschen Besetzung die im Norden, der französischen die östlich davon gelegenen überläßt. Das Nord- und Pas de Calais-Departement, die Festungen Oise und Langres mit dem sie 10 Kilometres weit umgebenden Land und Havre-Galibouf bis auf eine, vom Uiretat in der Richtung von St. Romain zu ziehende Linie bleiben von deutscher Besetzung frei. Die beiden kriegsführenden Heere und ihre beiderseitigen Vorposten halten sich auf 10 Kilometres Entfernung von dem, zur Trennung ihrer Stellungen gezogenen Linien. Jedes der beiden Heere behält sich das Recht vor, seine Autorität in dem von ihm besetzten Gebiete aufrecht zu erhalten und die Mittel anzuwenden, die seine Befehlshaber zur Erreichung dieses Zweckes nöthig halten werden. Der Waffenstillstand findet gleichmäßig auf die Gesirnkkräfte der beiden Länder Anwendung, indem der Meridian von Tünfischen als Demarkationslinie angenommen wird. Westlich von diesem bleibt die französische Flotte und östlich davon liegen sich, sobald sie